

Bekanntmachung
24. Nachtrag
zur Satzung der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nach der Angabe zu § 49b wird die Angabe „§ 49c Zuordnung von Aufwendungen zu den Produktionsverfahren in der Risikogruppe 7 (Rinderhaltung)“ eingefügt.
 - 1.2 Die Angabe „§ 67 Mahnverfahren“ wird gestrichen.
 - 1.3 Die Angabe „§ 102 Beitragseinzug, Reihenfolge der Tilgung und Mahnverfahren“ wird durch die Angabe „§ 102 Beitragseinzug und Reihenfolge der Tilgung“ ersetzt.
 - 1.4 Die Angabe „§ 138 Zahlung der Beiträge, Beitragseinzug, Zeitpunkt der Beitragszahlung, Reihenfolge der Tilgung und Mahnverfahren“ wird durch die Angabe „§ 138 Zahlung der Beiträge, Beitragseinzug, Zeitpunkt der Beitragszahlung und Reihenfolge der Tilgung“ ersetzt.
2. § 24 Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 SGB IV und § 66 SGB X gelten entsprechend.“
3. Nach § 49b wird folgender § 49c eingefügt:

„§ 49c
Zuordnung von Aufwendungen zu den Produktionsverfahren
in der Risikogruppe 7 (Rinderhaltung)

Abweichend von § 49b werden die Leistungsaufwendungen für die Produktionsverfahren „Mutterkühe ohne Kälber“ und „Sonstige Rinder, Kälber“ ab 1. Januar 2020 wie folgt zugeordnet:

- a) Aus dem Verhältnis der Anzahl der Berechnungseinheiten des Produktionsverfahrens „Mutterkühe inklusive Kälber bis zum Absetzen“ am 31. Dezember 2019 zur Anzahl der Berechnungseinheiten des Produktionsverfahrens „Mutterkühe ohne Kälber“ am 31. Dezember 2020 wird einmalig ein Faktor ermittelt.
- b) Der Leistungsaufwand des Produktionsverfahrens „Mutterkühe inklusive Kälber bis zum Absetzen“, der bis einschließlich 31. Dezember 2019 entstanden ist, wird durch Multiplikation mit dem Faktor nach Buchstabe a) anteilig dem Produktionsverfahren „Sonstige Rinder, Kälber“ zugeordnet.
- c) Der Leistungsaufwand des Produktionsverfahrens „Sonstige Rinder“, der bis einschließlich 31. Dezember 2019 entstanden ist, wird dem Produktionsverfahren „Sonstige Rinder, Kälber“ vollständig zugeordnet.

d) Der ab 1. Januar 2020 entstehende Leistungsaufwand der Produktionsverfahren „Mutterkühe ohne Kälber“ und „Sonstige Rinder, Kälber“ ist nach § 49 b verursachergerecht zuzuordnen.“

4. § 65 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 § 65 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 3 und 4 der Beitragsverfahrensverordnung gelten entsprechend.“
 - 4.2. § 65 Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 67 wird aufgehoben.
6. § 102 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 102 Beitragseinzug und Reihenfolge der Tilgung“
 - 6.2 §102 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Im Übrigen gilt für den Beitragseinzug und für die Reihenfolge der Tilgung § 65 Absatz 2.“
7. § 138 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 138 Zahlung der Beiträge, Beitragseinzug, Zeitpunkt der Beitragszahlung und Reihenfolge der Tilgung“
 - 7.2 § 138 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Im Übrigen gilt für den Beitragseinzug und für die Reihenfolge der Tilgung § 65 Absatz 2 entsprechend.“
8. Der Arbeitsbedarfsansatz für das Produktionsverfahren Rinderhaltung wird in der **Anlage 1** zu **§§ 41, 42, 43 und 44** der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Ziffer 1 wie folgt gefasst:

Produktionsbereiche	Degressionsbereich je durchschnittlich gehaltenem Tier	BER-Bereich je durchschnittlich gehaltenem Tier	Degressionsfaktor
Rinderhaltung			
„Milchkühe, Deckbullen jeder Art	10 bis 400	7,0587 bis 2,5127	$13,4500 \cdot x^{-0,2800}$
Mutterkühe ohne Kälber	10 bis 150	1,7118 bis 1,1238	$-0,0042 \cdot x + 1,7538$
Sonstige Rinder, Kälber	10 bis 1.000	1,7193 bis 0,3415	$3,858 \cdot x^{-0,351}$

9. Die Zuordnung der Unternehmen oder Unternehmensteile zu Risikogruppen wird in der **Anlage 2** zu **§ 47** der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau für die Risikogruppe 7 Rinderhaltung wie folgt gefasst:

	Risikogruppe	Produktionsverfahren
„7	Rinderhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe, Deckbullen jeder Art • Mutterkühe ohne Kälber • sonstige Rinder, Kälber“

Artikel II

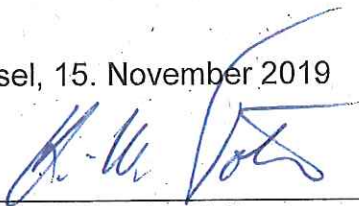
Artikel I Nummern 1.2 bis 1.4 und 5 bis 7 treten rückwirkend am 29. November 2014 in Kraft.

Artikel I Nummer 4 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Artikel I Nummern 1.1, 3, 8 und 9 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 15. November 2019.

Kassel, 15. November 2019



Heinrich-Wilhelm Tölle
Vorsitzender der Vertreterversammlung





Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 15. November 2019 beschlossene 24. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

416-69900.00-2408/2019

Bonn, den 5. Dezember 2019

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

Warburg

